

§ 6 Sbg. LWFG

Sbg. LWFG - Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Die ausreichende Ausstattung mit Einrichtungen der Infrastruktur erfordert insbesondere:

1. a) die ausreichende Verkehrserschließung durch den ländlichen Wegbau (äußere Verkehrslage) einschließlich der Wegerhaltung;
2. b) die ausreichende Versorgung mit Licht- und Kraftstrom;
3. c) die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Telefonanschlüssen;
4. d) die Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at